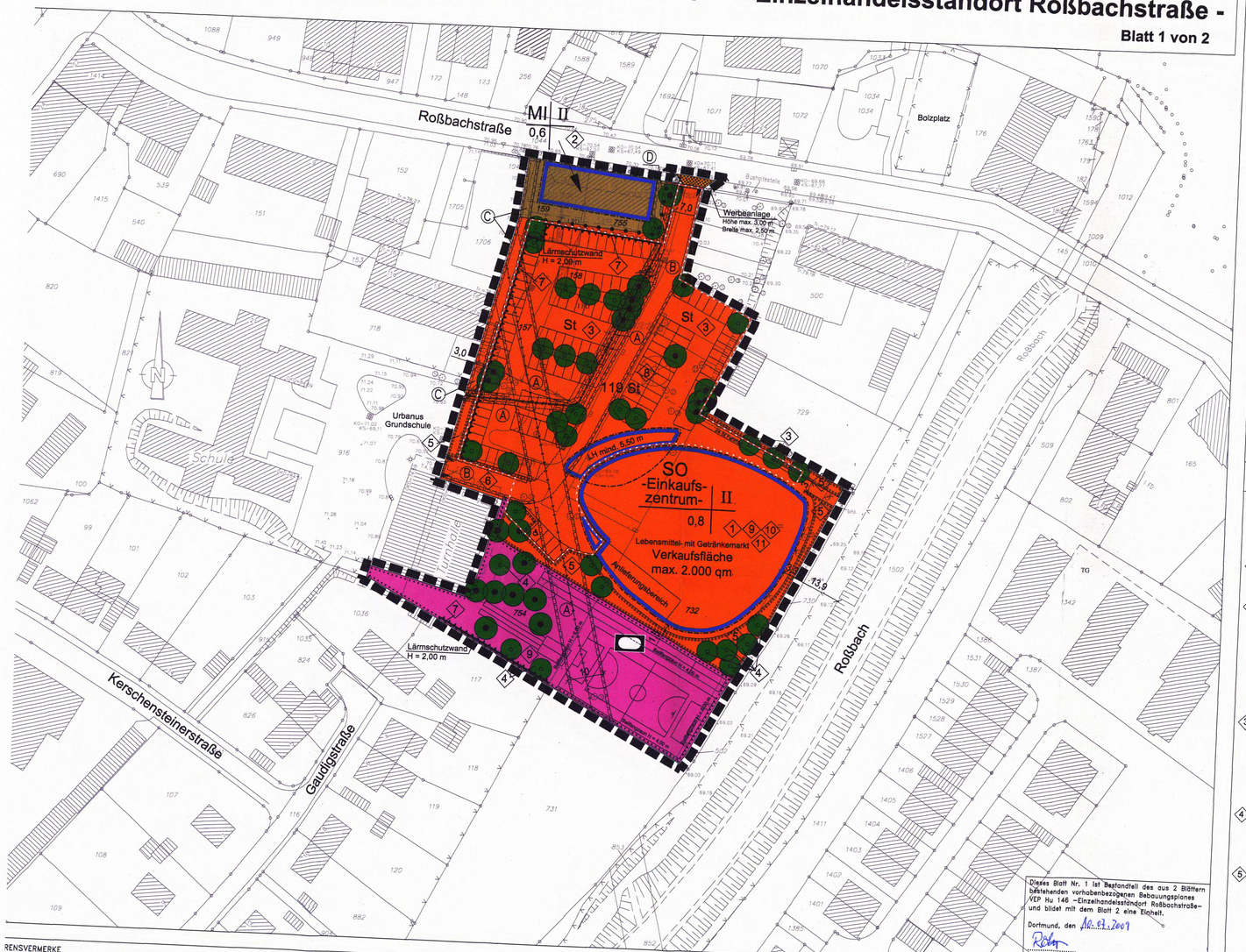
Vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP Hu 146 - Einzelhandelsstandort Roßbachstraße -

Blatt 1 von 2



Dieses Blatt Nr. 1 ist Bestandteil des aus 2 Blättern bestehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP Hu 146 -Einzelhandelsstandort Roßbachstraße- und bildet mit dem Blatt 2 eine Einheit.

Dortmund, den 16.07.2009

Stadtbaurat
Abteilungsleiter
Bereichsleiter

I. Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i.d. Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I.S. 132)

Art der baulichen Nutzung
(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB sowie §§1-§11 BauNVO)

- MI – Mischgebiet
- SO – Sonstiges Sondergebiet –Einkaufszentrum–

Maß der baulichen Nutzung
(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB sowie §§16-21a BauNVO)

- 0,8 – maximale Grundflächenzahl (GRZ) § 19 BauNVO
- II – Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse

Bauweise, Baulinie, Baugrenze
(§9 Abs.1 Nr.2 BauGB sowie §§22,23 BauNVO)

- Baugrenze
- Vordach mit einer lichten Höhe von 5,50 m über Oberkante Stellplatzanlage

Flächen für den Gemeinbedarf
(§9 Abs.1 Nr.5 Abs.6 BauGB)

- Gemeinbedarfsfläche der Grundschule
- Schulsportanlage

Verkehrsflächen
(§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie
- Ein–/Ausfahrtbereich

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung
(§9 Abs.1 Nr.13 und Abs.6 BauGB)

- unterirdische Leitung (Wasser + Gas)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§9 Abs.1 Nr. 25a und b BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- anzupflanzender Baum mit vorgeschlagenem Standort
- zu erhaltender Baum

Sonstige Festsetzungen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen (§9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)
- St – Stellplätze
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§9 Abs.7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten
- 1 – Textliche Festsetzungen
- Schallschutzwand mit einer Höhe von 2,00 m über Oberkante Stellplatzanlage

Sonstige Darstellungen

- 5,0 – Bemaßung von Abständen
- vorhandene Bebauung
- 999 – Flurstücksnummern
- Überfahrten
- Werbeanlage außerhalb des Geltungsbereichs

II. Textliche Festsetzungen

§ 1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1 Sonstiges Sondergebiet SO (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
In dem mit der Ziffer 1 gekennzeichneten sonstigen Sondergebiet ist ein Lebensmittel-Vollsortimenter mit Getränkemarkt und Shopflächen mit einer Verkaufsfläche von insgesamt maximal 2.000 m² zulässig.

2 Mischgebiet MI (§ 6 in Verbindung mit § 1 Abs. 4, 5 und 6 BauNVO)
In den mit der Ziffer 2 bezeichneten Mischgebieten sind Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, das Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke allgemein zulässig. Nicht zulässig sind Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten.

Die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sind ebenfalls nicht zulässig bzw. nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

§ 2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

3 Bepflanzung der Stellplatzanlage
Auf der mit der Ziffer 3 gekennzeichneten Stellplatzanlage sind mindestens 20 Laubbäume zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Baumscheiben müssen mindestens 12 m² groß sein. Die jeweiligen Pflanzflächen sind mit bodendeckender Vegetation aus heimischen, standortgerechten Stauden oder Gehölzen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Um Stammschäden zu vermeiden, ist der Pflanzstreifen mit einem Hochbord einzufassen.

Qualität: Hochstamm, 3xv, mit Ballen, 20-25 cm Stammumfang
Art:
- Carpinus betulus (Hainbuche)

4 Baumpflanzungen Lebensmittelmarkt / Schulsportanlage
Auf der mit der Ziffer 4 gekennzeichneten Fläche im Bereich des Lebensmittelmarktes und der neuen Schulsportanlage sind mindestens 8 Laubbäume zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
Qualität: Hochstamm, 3xv, mit Ballen, 20-25 cm Stammumfang
Art:
- Carpinus betulus (Hainbuche)

5 Gehölzanpflanzung
Auf dem mit der Ziffer 5 gekennzeichneten rückwärtigen Bereich des Lebensmittelmarktes (Osteite) und als Abgrenzung zwischen Markt und Schulsportanlage (Südseite) sind entsprechend der zeichnerischen Darstellung Laubgehölze in Form einer frei wachsenden Hecke (1- 5-reihig) zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
Qualität: verpflanzte Sträucher, 3 Triebe, 60-100 cm, ohne Ballen
Heister, 100-150 cm, o.B.

Pflanzverband: Der Reihen- und Pflanzabstand beträgt 1,50 m und erfolgt versetzt.
Arten:
- Cornus sanguinea (Hartriegel)
- Corylus avellena (Hasel)
- Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
- Prunus padus (Traubenkirsche)
- Rosa arvensis (Feldrose)
- Rosa canina (Hundsrose)
- Salix cinerea (Grau-Weide)
- Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
- Sorbus aucuparia (Eberesche)

6 Heckenanpflanzung
Auf der mit Ziffer 6 gekennzeichneten Fläche zwischen Stellplatzanlage und Zufahrt zum Schulgelände ist eine Schnitthecke zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
Qualität: Heckenpflanzen, 2xv, 100-125, o. B.
Quantität: als einreihige Pflanzung mit 3 Pflanzen pro laufendem Meter.
Art:
- Carpinus betulus (Hainbuche)

7 Begrünung der Lärmschutzwände
Die mit der Ziffer 7 gekennzeichneten Lärmschutzwände sind mit Rankpflanzen zu begrünen. Pro laufendem Meter ist eine Pflanze zu setzen und dauerhaft zu erhalten. Die Begrünung erfolgt beidseitig.

Artenauswahl:
- Clematis vitalba (Klematis)*
- Hedera helix (Efeu)
- Lonicera caprifolia (Jelängerjelieber)*
- Parthenocissus tricuspidata (Wilder Wein)

*= Kletterhilfe erforderlich

§ 3 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

8 Zur Verringerung des Versiegelungsgrades sind für die Stellplatzflächen nur Rasenpflaster, Rasengittersteine oder offenporiger Pflasterbelag mit 2 cm Fugenbreite zu verwenden.

§ 4 Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

9 Aktive Lärmschutzmaßnahmen

Zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung werden für das SO-Gebiet folgende aktive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.

An der östlichen Grenze der Stellplatzanlage zum Fußweg zur Urbanus-Grundschule ist eine Schallschutzwand, wie im Planteil eingetragen, mit einer Höhe von 2 m zu errichten.
An der nördlichen Grenze der Stellplatzanlage zum Wohnhaus Roßbachstraße 17/19 ist eine Schallschutzwand, wie im Planteil eingetragen, mit einer Höhe von 2 m zu errichten.
Entlang der Grundstückszugänge zum Grundstück Gaudigstraße 2 ist eine Schallschutzwand wie im Planteil eingetragen mit einer Höhe von 2 m zu errichten.

Die Fahrgassen der mit St gekennzeichneten Stellplatzanlage sowie die von Kunden mit Einkaufswagen befahrenen Bereiche sind in Bitumen auszuführen, um Körperschallgeräusche zu minimieren. Die Stellplatzanlagen sind während der Nachtzeit zwischen 22.00 und 6:00 Uhr zu schließen.

Das Betreiben von Lautsprecher- und Telefonanlagen außerhalb der Gebäude ist unzulässig.

Sämtliche Warenanlieferungen und Verladetätigkeiten dürfen nur im Tageszeitraum in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22:00Uhr erfolgen.

Die Warenanlieferung und die Einkaufswagen – Sammelbox sind baulich einzuhausen.

Die Kühlaggregate des Lebensmittel- und Getränkemarktes sind mit einem höchstzulässigen Schallleistungspegel von $L_W \leq 75$ dB(A) (einzeltonfrei) gemäß Definition der Richtlinie VDI 2058 / TA Lärm zulässig. Bei der Planung und Ausführung weiterer Zu- und Abluftöffnungen der Lüftungsanlagen ist zugunde zu legen, dass die Gerüschimmissions-Richtwerte an den nächsten Immissionsorten durch diese Quellen um mind. 10 dB(A) unterschritten werden müssen.

§ 5 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

A Die Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH hat das Recht die mit dem Symbol A gekennzeichneten Flächen mit einem Leitungsrecht zu belasten.

B Die Stadt Dortmund (Urbanus Grundschule) hat das Recht die mit dem Symbol B gekennzeichnete Fläche mit einem Fahrrecht zu belasten.

C Die Stadt Dortmund und die Versorgungsträger haben das Recht die mit dem Symbol C gekennzeichnete Fläche mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten. Der Allgemeinheit wird ein Gehrecht eingeräumt.

D Der Allgemeinheit wird auf der mit dem Symbol D gekennzeichneten Fläche ein Gehrecht eingeräumt.

§ 6 Werbeanlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i . V. m. § 86 BauO NRW)

10 Zulässig ist das Firmenlogo am Gebäude (jedoch nicht auf der Dachfläche).

§ 7 Fassadengestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i . V. m. § 86 BauO NRW)

11 Die Fassade ist teils metallisch (zum Parkplatz hin), teils mit farbiger Putzoberfläche (zum Sportplatz hin) zu gestalten in Anlehnung an die Empfehlungen des Gestaltungsbeirats. Zur weiteren Gliederung ist das Gebäude im Eingangsbereich mit Schaufenstern zu versehen. Weitere Gestaltungselemente sind großformatige Bilder (keine Werbeanlagen) des Betreibers zur Strukturierung der Fassadenflächen. Zur Ausbildung eines städtebaulichen Schwerpunktes ist die Hauptfassade des geplanten Lebensmittel- und Getränkemarktes im Eingangsbereich zu den Parkplätzen und der Grundstückszufahrt hin mit einem Flugdach zu markieren.

III. Hinweise

(1) Bodeneingriffe und Meldepflicht von Bodenfunden
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmale (Burg Huckarde) entdeckt werden. Bodeneingriffe sind alle Arten von Erdarbeiten z.B. Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Ramm- und Spundarbeiten. Bodendenkmale können sein: Gegenstände und Bruchstücke von Gegenständen, Reste baulicher Anlagen, Hohlräume, Knochen und Knochensplitter, Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, sowie Abdrücke tierischen oder pflanzlichen Lebens.
Die Entdeckung von Bodendenkmalen oder von mutmaßlichen Hinweisen darauf ist gem. § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Dortmund (Tel: 0231-5024292, Fax: 0231-5026730) oder dem Amt für Bodendenkmalpflege in Olpe (Tel: 02761-93750, Fax: 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

(2) Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB
Mutterboden im Sinne der DIN 18300, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Der Mutterboden ist vordringlich im Bebauungsplangebiet wieder einzubauen. Eine Bodenverdichtung ist aufgrund der Vegetationsentwicklung und Flächenversickerung zu vermeiden.

(3) Bodenaushub
Es ist darauf zu achten, dass Bodenaushub nicht als Abfall anfällt. Der notwendige Bodenaushub sollte auf dem jeweiligen Gelände verbleiben. Notwendige Verfüllmaßnahmen und Geländemodellierungen sollten nur mit unbelastetem Material erfolgen. Der Einsatz von Recyclingbaustoffen oder belastetem Bodenaushub ist vorher mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen.

(4) Baumschutzsatzung
Soweit keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten für den vorhandenen Baumbestand die Bestimmungen der "Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dortmund" in der jeweils gültigen Fassung. Geschützte Bäume dürfen durch Bauarbeiten oder Baustelleneinrichtungen im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich nicht beschädigt werden. Die Bauleitung hat sicherzustellen, dass vor Beginn der Baumaßnahmen geeignete Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und den Richtlinien für die Anlage von Straßen. Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS-LP 4) vorzunehmen sind. Das DIN-Blatt ist beim Alleinvertrieb der Beuth-Vertriebsges. MbH, Berlin, erhältlich. Die RAS-LP 4 kann bei der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Alfred-Schütte-Allee 10, 50679 Köln, bezogen werden.

(5) Schutz der Gehölze während der Baumaßnahmen und grünplanerische Ausführungsgrundsätze für Pflanzmaßnahmen
Gemäß § 14 Abs. 4 BauO NW müssen zu erhaltende Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen vor und während der Bauarbeiten durch geeignete Vorkehrungen i.V.m. der DIN 18 920 vorsorglich und nachhaltig gesichtet sowie ausreichend bewässert werden. Dies ist durch die Bauleitung sicherzustellen.
Geschützte Bäume dürfen durch Bauarbeiten, Baustelleneinrichtungen, Ablagerung von Baumaterialien, Aufschüttungen oder Abgrabungen grundsätzlich nicht im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich beschädigt werden. Es sind jeweils mindestens 1,50 m Abstand von der Kronentraufe einzuhalten. Dies gilt ebenfalls für den Schwenkbereich z. B. von Kränen oder Baggern.
Der Vorhabenträger, der Bauleiter oder sein Vertreter haben die Bauleitung – und diese die ausführenden Betriebe – vor Beginn ihrer Arbeiten auf die Vorgaben zum Baumschutz hinzuweisen und für die Einhaltung zu sorgen. Sie übernehmen neben einem eventuellen Schädiger der Bäume die Verantwortung für die Schäden. Die Bauleitung hat sicherzustellen, dass vor Beginn der Baumaßnahmen geeignete Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen und Pflanzbeständen und Vegetationsdecken bei Baumaßnahmen) und den Richtlinien für die Anlage von Straßen. Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS-LP 4) vorzunehmen sind. Das DIN-Blatt ist beim Alleinvertrieb der Beuth-Vertriebsges. MbH, Berlin, erhältlich. Die RAS-LP 4 kann bei der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Alfred-Schütte-Allee 10, 50679 Köln, bezogen werden.

Für die Pflanzenverwendung gilt, dass heimische, standortgerechte und sortenfreie Laubholzarten gemäß Pflanzenauswahlliste (Anhang zur Begründung) zu verwenden sind. Zudem gelten für die Gestaltung und Realisierung der Maßnahmen die Ausführungsgrundsätze der „Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen" der Stadt Dortmund in der jeweils gültigen Fassung (Umlegung vorzulegen.
Die Vorschriften der DIN 18 915 (Vegetationstragschichten), 18 916 (Pflanzgruben), 18 320, die ZTV Landschaftsbauarbeiten sowie die FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen sind zu beachten. Zur Gewährleistung eines dauerhaften Bestandes der anzupflanzenden Gehölze beträgt die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege i.d.R. 4 Jahre.

(6) Zeitliche Bindung zur Durchführung der Pflanzmaßnahmen
Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind spätestens nach Realisierung der Stellplatzflächen und der Fertigstellung des geplanten Gebäudes durchzuführen. Die Pflanzmaßnahmen haben spätestens in der darauf folgenden Vegetationsperiode zu erfolgen. Die Abnahme der Maßnahmen hat durch die Stadt Dortmund unter Veranlassung durch das Umweltamt zu erfolgen. Ein Abnahmeprotokoll ist vorzulegen.

(7) Beseitigung des Niederschlagswassers
Hinsichtlich des Niederschlagswassers ist bei Bauvorhaben in jedem Fall unter Hinzuziehung der "Satzung über die Entwässerung der Grundstücke der Stadt Dortmund" vom 17.12.1996 zu prüfen, ob der Abfluss des Niederschlagswassers von Dach- und Hofflächen durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Versickerung oder Rückhaltung zu vermeiden, zu vermindern oder merklich zu verlangsamen ist. Soweit die Möglichkeit besteht, sollte hiervon Gebrauch gemacht werden. Die wasserrechtlichen Voraussetzungen sind hierbei zu beachten. In § 51 a des Wassergesetzes für das Land NW (Landeswassergesetz -LWG-) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926, SGV NW 77) ist der Umgang mit Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, neu geregelt.

(8) Kampfmittel
Die Luftbildauswertung hat keine unmittelbare Gefährdung durch Kampfmittel ergeben. Wegen erkennbarer Kriegseinwirkungen kann eine – derzeit nicht erkennbare – Kampfmittelbelastung der Flächen aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Deshalb bleibt die Anwendung der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung (TVV KpfMiBesNRW) – Baugrundeingriffe auf der Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr – erforderlich/empfohlen. Die TVV KpfMiBesNRW ist im Internet unter http:// www.im.nrw.de/sch/723.htm zu finden.
Bei weiteren Fragen nehmen Sie Kontakt zu den Mitarbeiter/innen des Ordnungsamtes unter Tel.: (0231) 50-22978 oder (0231) 50-25955 auf.
Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass sich Kampfmittel in Erdreich befinden. Weist bei Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch das Ordnungsamt oder die Polizei zu verständigen.

(9) Methanausgasungen
Die Karte der potentiellen Methangasvorkommen im Stadtgebiet Dortmund (Stand: Januar 1999) unterteilt das Stadtgebiet in mehrere Bereiche hinsichtlich der Austrittswahrscheinlichkeit.
Das Plangebiet liegt größtenteils in der Zone 1 der Karte. In dieser Zone sind Austritte wenig wahrscheinlich, sodass keine weiteren Maßnahmen erforderlich werden. Der äußerste südliche Planbereich liegt in der Zone 2 der Karte. Danach sind Methangasaustritte „hinreichend wahrscheinlich", konkrete Austritte aber nicht bekannt. Im bauordnungsrechtlichen Prüfverfahren ist darauf hinzuweisen, dass vom Umweltamt unter geplanten Gebäuden eine passive Gasflächendränage oder ein vergleichbares Sicherungssystem empfohlen wird.

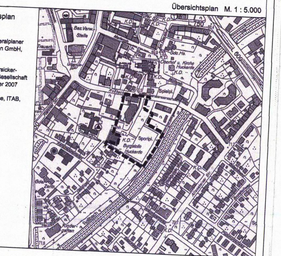
(10) Bergbau
Belange des Bergbaus sind im Plangebiet heute nicht relevant. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit bergbauliche Einwirkungen im Plangebiet aufgetreten sind.

Planquadrat Dortmund
Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
e-Mail: info@planquadrat-dortmund.de
Tel. 0231/55 71 14-0 Fax 0231/55 71 14-99
Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP Hu 146
- Einzelhandelsstandort Roßbachstraße -

Maßstab	Blatt	Ableitung
1 : 500	1 von 2	61/4

Übersichtsplan M. 1 : 5.000



Anlagen zum Bebauungsplan
Gutachten:
- Verkehrsuntersuchung, Generalplaner Infrastruktur Dr.-Ing. Leßmann GmbH, Dortmund, 30.07.2007
- Baugrund-, Altlasten- und Versickerungsgutachten, Grasekamp Gesellschaft für Bodentechnik mbH, Oktober 2007
- Geräuschimmissions-Prognose, ITAB, Dortmund, 6. Dezember 2007

Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung einschließlich Durchführungsvertrag Teil B vom 20.01.2009

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt

BESCHLUSSVERMERKE

Die Vorlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58). Die Darstellungen des Bauleitplanes stimmen mit dem Hochwasserschutzziel des Bauleitplanes überein.
Dortmund, den 13.03.2009
Dipl.-Ing. B. Nordhues
Ofand. beat.
Vermessungsingenieur
Vermessungsingenieur

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat am 03.09.08 nach § 12 Abs. 2 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S.2141,ber. III/FNA 213-1) beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP Hu 146 im Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen und den Entwurf mit Begründung nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB öffentlich auszulegen.
Dortmund, den 20.03.09
Oberbürgermeister
Rotemitglied

Dieser Vorhabenbezogene Bebauungsplan-Entwurf VEP Hu 146 -Einzelhandelsstandort Roßbachstraße- hat mit Begründung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auf die Dauer eines Monats vom 23.10.09 bis 23.10.2009 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig bestand Gelegenheit zur Erörterung.
Dortmund, den 27.03.09
Stadtbaurat
Abteilungsleiter
Bereichsleiter

Der Rat der Stadt hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP Hu 146 im beschleunigten Verfahren am 26.02.09 nach § 13a BauGB sowie nach § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP Hu 146 als Satzung beschlossen.
Dortmund, den 03.04.09
Oberbürgermeister
Rotemitglied

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW 1999, S. 516) bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP Hu 146 -Einzelhandelsstandort Roßbachstraße- mit dem Beschluss des Rates vom 26.02.09 übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften gem. § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung eingehalten worden sind.
Dortmund, den 03.04.09
Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 BauGB in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt-Nr. 23 vom 10.09.09 bekannt gemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan VEP Hu 146 -Einzelhandelsstandort Roßbachstraße- in Kraft getreten.
Dortmund, den 16.09.2009
Stadtbaurat
Abteilungsleiter
Bereichsleiter